



**Brüssel, den 8. Dezember 2016
(OR. en)**

**15399/16
ADD 1**

**ASIM 166
RELEX 1054
NT 28
CO EUR-PREP 51**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Dezember 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 792 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG zur MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT Vierter Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung EU-Türkei

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2016) 792 final - ANNEX 1**.

Anl.: **COM(2016) 792 final - ANNEX 1**



Brüssel, den 8.12.2016
COM(2016) 792 final

ANNEX 1

ANHANG

zur

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT**

Vierter Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung EU-Türkei

Gemeinsamer Aktionsplan des EU-Koordinators für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen der Erklärung EU-Türkei

Bearbeitung von Asylanträgen in erster Instanz

1. Aufstockung des für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständigen Personals auf den Inseln:
 - Das EASO sorgt für die Erhöhung der Zahl der von den Mitgliedstaaten entsandten Sachbearbeiter auf den Inseln und in Korinth bis Mitte Januar von derzeit 39 auf 100.
 - Das EASO sorgt für die Erhöhung der Zahl der Dolmetscher bis Mitte Januar von derzeit 66 auf 100.
 - Die Mitgliedstaaten reagieren zügig auf die Anforderung zusätzlicher Sachbearbeiter und Dolmetscher.
 - Der griechische Asyldienst erhöht die Zahl seiner Mitarbeiter auf den Inseln bis Mitte Januar von derzeit 65 auf 100.

2. Bearbeitung der Familienzusammenführungen auf der Grundlage der Dublin-Verordnung:
 - Der griechische Asyldienst prüft auf Einzelfallbasis und unter uneingeschränkter Achtung des Artikels 7 der EU-Grundrechtecharta die Anwendung des Unzulässigkeitsverfahrens nach Artikel 55 und 56 des Gesetzes 4375/2016 (Artikel 33 der Richtlinie 2013/32) im Zusammenhang mit Dublin-Familienzusammenführungen im Hinblick auf eine mögliche Rückkehr in die Türkei, sofern er vom EASO und den Mitgliedstaaten einschlägige Informationen erhalten hat, die
 - a) eine ausreichende Rechtssicherheit hinsichtlich der Möglichkeiten zur Familienzusammenführung aus/in der Türkei bieten und
 - b) die oben genannte Prüfung ermöglichen.

Die benötigten Informationen sollten insbesondere den Anspruch auf Familienzusammenführung aus/in der Türkei nach den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten – sofern dies nicht bereits durch die Richtlinie zur Familienzusammenführung abgedeckt ist (Familienangehörige, die von einem Mitgliedstaat als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind) – sowie nach den nationalen Rechtsvorschriften der Türkei betreffen.

 - Die griechischen Behörden erlassen die erforderlichen Bestimmungen, damit Artikel 60 Absatz 4 Buchstabe f des Gesetzes 4375/2016 auch auf Fälle der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung anwendbar wird.

3. Bearbeitung der Fälle besonderer Schutzbedürftigkeit:
 - Der griechische Asyldienst prüft auf Einzelfallbasis und unter uneingeschränkter Achtung der Artikel 6 und 7 der EU-Grundrechtecharta die Anwendung des Unzulässigkeitsverfahrens nach Artikel 55 und 56 des Gesetzes 4375/2016 (Artikel 33 der Richtlinie 2013/32) im Zusammenhang mit Antragstellern, die besonderen Schutz benötigen, im Hinblick auf deren mögliche Rückkehr in die Türkei.
 - Die griechischen Behörden prüfen, ob Artikel 60 Absatz 4 Buchstabe f des Gesetzes 4375/2016 nach Artikel 24 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie auf schutzbedürftige Antragsteller Anwendung finden könnte.

- Das EASO versorgt den griechischen Asyldienst mit einschlägigen Informationen, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit schutzbedürftigen Personen in der Türkei, um die oben genannte Prüfung zu ermöglichen.
4. Beschleunigung der Befragungen und Verfahren für die Prüfung von Asylanträgen:
- Der griechische Asyldienst führt mit Unterstützung des EASO die Unterscheidung nach Fallkategorien ein, um die Bearbeitungsgeschwindigkeit und -qualität zu erhöhen (z. B. Neuankünfte und Antragsrückstau, Gruppierung nach Staatsangehörigkeit je nach Zulässigkeit und Anerkennungswahrscheinlichkeit).
 - Der griechische Asyldienst führt mit Unterstützung des EASO Hilfsmittel für die Befragung und Entscheidungsfindung ein, z. B. herkunftslandspezifische Leitlinien oder Textbausteine.
 - Der griechische Aufnahme- und Identifizierungsdienst wird weiterhin vom EASO uneingeschränkt dabei unterstützt, die Migranten über ihre Rechte, Pflichten und Möglichkeiten zu informieren, sie dem entsprechenden Verfahren, insbesondere dem Asylverfahren, zuzuführen und die Ergreifung geeigneter Folgemaßnahmen sicherzustellen.
 - Die Behörden sorgen dafür, dass die vorgesehenen Konsequenzen einer etwaigen Verweigerung der Zusammenarbeit im Asylverfahren strenger durchgesetzt werden und dass der Aufenthaltsort der Asylbewerber bekannt ist, solange ihr Antrag anhängig ist (u. a. durch mögliche Nutzung geschlossener Zentren), und beenden das Asylverfahren im Falle des Nichterscheins der Antragsteller (stillschweigende Rücknahme).
 - Die griechischen Behörden verkürzen mit Unterstützung des EASO die Zeitspanne zwischen der Äußerung des Asylwunsches und der tatsächlichen Einreichung des Asylantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie („so bald wie möglich“).
5. Beibehaltung und weitere Beschleunigung des Verfahrens zur Prüfung der Anerkennungswahrscheinlichkeit bei Antragstellern aus Herkunftsländern mit geringer Anerkennungsquote.
- Der griechische Asyldienst setzt mit Unterstützung des EASO die Verfahren zur Prüfung der Anerkennungswahrscheinlichkeit fort und beschleunigt sie.

Verbesserung der Koordinierung, der Verwaltung und der Sicherheit auf den Inseln

6. Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen auf den Inseln:
- Die griechische Polizei verstärkt mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Grenz- und Küstenwache die Rund-um-die-Uhr-Präsenz von Polizeibeamten in den Aufnahme- und Identifizierungszentren je nach Bedarf.
 - Der Aufnahme- und Identifizierungsdienst verstärkt mit Unterstützung der griechischen Polizei die Kontrollen an den Eingängen der Aufnahme- und Identifizierungszentren sowie die Patrouillen in den Unterbringungsbereichen der Hotspots.
 - Die griechische Polizei verstärkt die Kontrollen in den Gewahrsamseinrichtungen.
 - Die griechische Polizei erstellt und erprobt in Zusammenarbeit mit dem Aufnahme- und Identifizierungsdienst Sicherheits- und Evakuierungspläne unter Einbeziehung aller Akteure in den Hotspots, insbesondere der EU-Organisationen.

- Der Aufnahme- und Identifizierungsdienst verbessert mit Unterstützung der griechischen Polizei die Sicherheitsinfrastruktur (Zaun, Trennung nach Nationalitäten usw.) im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Gewährleistung einer vollständigen Kontrolle der Präsenz von Personen und Gütern innerhalb der Lager.
- Die griechischen Behörden sorgen weiterhin dafür, dass sichere Bereiche für schutzbedürftige Personengruppen, insbesondere für unbegleitete Minderjährige, vorhanden sind, und setzen Beamte für den Kinderschutz ein.
- Die griechischen Behörden sondieren zusammen mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache die Möglichkeiten, die Unterstützung durch die Europäische Grenz- und Küstenwache im Rahmen ihres Mandats auszubauen.

7. Benennung ständiger Koordinatoren für die Hotspots:

- Die griechischen Behörden benennen ständige Koordinatoren für die Hotspots, die ihre Tätigkeit so schnell wie möglich aufnehmen (spätestens bis Mitte Dezember 2016), für die allgemeine Koordinierung und Verwaltung der Hotspots.
- Die griechischen Behörden legen so schnell wie möglich (spätestens bis Mitte Januar 2017) Standardverfahren für die Hotspots fest.

Bearbeitung von Asylanträgen in zweiter Instanz

8. Erhöhung der Zahl der Rechtsbehelfsausschüsse:

- Die griechischen Behörden erhöhen die Zahl der Rechtsbehelfsausschüsse von derzeit 6 auf 13 bis Ende Dezember 2016 und auf 20 bis Februar.

9. Erhöhung der Zahl pro Rechtsbehelfsausschuss gefällten Entscheidungen:

- Unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit erhöhen die Rechtsbehelfsausschüsse die Zahl der pro Ausschuss gefällten Entscheidungen durch:
 - a) die Inanspruchnahme juristischer Unterstützung bei der Abfassung von Entscheidungsentwürfen, b) Spezialisierung der Ausschüsse, c) Sondierung der Möglichkeit, Ausschussmitglieder in Vollzeit zu beschäftigen.
- Die griechischen Behörden erlassen so schnell wie möglich die erforderlichen Rechtsvorschriften.

Verringerung der Stufen des Rechtsbehelfs im Rahmen des Asylverfahrens

10. Die griechischen Behörden prüfen unter uneingeschränkter Achtung der griechischen Verfassung und des Artikels 46 der Richtlinie 2013/32 die Möglichkeit, die Zahl der Stufen des Rechtsbehelfs im Rahmen des Asylverfahrens zu verringern.

Gewährleistung effizienter Rückführungen in die Türkei und in die Herkunftsländer

11. Aufrechterhaltung der Europäischen Grenz- und Küstenwacheinsätze auf dem erforderlichen Niveau:

- Die Mitgliedstaaten und die Europäischen Grenz- und Küstenwache sind in der Lage, rasch zu reagieren, wenn aufgrund des Anstiegs der Zahl von Rückführungsaktionen oder der Zahl von rückzuführenden Personen zusätzliche Einsätze oder Beförderungsmittel erforderlich sind.

- Die griechischen Behörden legen, sofern die Umstände dies erlauben, genaue Bewertungen des Beförderungsbedarfs vor.
- Die griechischen Behörden sondieren zusammen mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache Möglichkeiten, die Art der Unterstützung durch die Europäische Grenz- und Küstenwache im Rahmen ihres Mandats weiter auszubauen.

12. Verringerung des Risikos, dass Personen untertauchen:

- Die griechischen Behörden machen es zu ihrer unmittelbaren Priorität, alle irregulären Migranten, die sich in Aufnahme- und Gewahrsamseinrichtungen befinden, über ein klares und präzises Registrierungs- und Verfahrensstandsystem zu erfassen – das vor allem auch über den Aufenthaltsort und die laufenden Verfahren Auskunft gibt –, um die Planung und Durchführung von Rückführungsverfahren zu erleichtern.
- Die griechischen Behörden führen mit finanzieller und technischer Hilfe der EU ein elektronisches System zur Erfassung des individuellen Verfahrensstands ein, das von allen zuständigen Behörden konsultiert werden kann.
- Die griechischen Behörden setzen weiterhin aktiv die Gebietsbeschränkungen für Migranten auf den Inseln durch, gegebenenfalls mit Unterstützung der Europäischen Grenz- und Küstenwache.

13. Auf den Inseln: Intensivierung des Programms für die begleitete freiwillige Rückkehr und die Wiedereingliederung.

- Die Internationale Organisation für Migration (IOM) intensiviert mit EU-Unterstützung Informationskampagnen, die Migranten zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Möglichkeit der begleiteten freiwilligen Rückkehr aufklären.
- Die griechischen Behörden beseitigen administrative Hindernisse, die einer raschen freiwilligen Rückkehr von den Inseln aus entgegenstehen (insbesondere in Bezug auf Ersuchen um freiwillige Rückkehr in die Türkei).
- Griechenland sorgt dafür, dass die finanziellen und technischen Unterstützungsmöglichkeiten, die je nach Sachlage über die EU-finanzierten Rückkehrprogramme zur Verfügung stehen, in vollem Umfang genutzt werden.

14. Ausstellung von Rückführungsbescheiden in einem früheren Stadium des Rückführungsprozesses:

- Die griechische Polizei stellt Rückführungsbescheide gleichzeitig mit der Notifikation einer negativen erstinstanzlichen Asylentscheidung aus, unter dem Vorbehalt, dass Rückführungsbescheide erst dann wirksam werden, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist und der Antragsteller in Griechenland kein Bleiberecht mehr hat.

15. Intensivierung der EU-Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr bzw. Rückführung:

- Griechenland, die Kommission, die Europäische Grenz- und Küstenwache und die EU-Rückkehrprogramme steigern durch eine aktive Zusammenarbeit die Zahl der Fälle der nichtfreiwilligen Rückkehr in die Herkunftsländer.
- Griechenland richtet eine nationale Plattform innerhalb der Anwendung für integriertes Rückkehrmanagement (IRMA) ein.
- Die Kommission und die Mitgliedstaaten leisten weiterhin diplomatische Unterstützung, um die wirksamen Rückführung in die Herkunftsländer zu erleichtern, einschließlich nach Pakistan, Bangladesch und in die Maghreb-Länder.

16. Umfassende Nutzung der bestehenden Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen

- Griechenland verstärkt – mit aktiver Unterstützung der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten – die Rückübernahmeanstrengungen im Rahmen der bestehenden Rückübernahmeabkommen und ähnlicher Vereinbarungen im Hinblick auf die Rückführung irregulärer Migranten insbesondere nach Pakistan und Afghanistan (EU-Rückübernahmeabkommen) und Afghanistan (Joint Way Forward – Plan für ein gemeinsames Vorgehen Afghanistans und der EU in Migrationsfragen). Die Europäische Grenz- und Küstenwache unterstützt die entsprechenden Rückführungsaktionen.

Schaffung ausreichender zusätzlicher Kapazitäten für die Aufnahme und die Ingewahrsamnahme auf den Inseln

17. Die griechischen Behörden schaffen mit Unterstützung der EU im Einklang mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission zusätzliche Aufnahmekapazitäten und verbessern die vorhandenen Einrichtungen, entweder durch Ausbau der vorhandenen Standorte, durch Schaffung neuer Standorte oder durch ein Anmietungsprogramm; wo immer möglich geschieht dies in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden.

18. Die griechischen Behörden schaffen mit Unterstützung der EU im Einklang mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission ausreichende Kapazitäten für die Ingewahrsamnahme, wo immer möglich in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden.

Verhinderung irregulärer Grenzübertritte an den Nordgrenzen

19. Einsatz von Beamten der Europäische Grenz- und Küstenwache an den Nordgrenzen zu Albanien bzw. zur ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien:

- Die Europäische Grenz- und Küstenwache reagiert konstruktiv und entsendet so bald wie möglich Beamte an die Nordgrenzen. Sollte der Bedarf im Rahmen der Aufforderungen der Europäischen Grenz- und Küstenwache nicht gedeckt werden können, werden der Soforteinsatzpool und die Einsatzteams der neuen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Anspruch genommen, sobald sie einsatzbereit sind.
- Auf Antrag der griechischen Behörden finanziert die Europäische Grenz- und Küstenwache den Einsatz griechischer Polizeibeamter an den Nordgrenzen.

Beschleunigte Umverteilung

20. Erhöhung der Umverteilungszusagen der Mitgliedstaaten:

- Die Mitgliedstaaten erhöhen ihre Umverteilungszusagen nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Zahl und bemühen sich, ab Dezember 2016 auf monatlicher Basis Umverteilungszusagen abzugeben. Das Ziel besteht darin, bis Dezember 2016 monatlich mindestens 2 000 Zusagen zu erreichen und die Zusagen schrittweise weiter zu steigern, sodass bis April 2017 die Zielvorgabe von monatlich 3 000 Umverteilungen erfüllt wird.

21. Wirksamere Durchführung der Umverteilungen:

- Die Mitgliedstaaten führen die Umverteilungen auf monatlicher Basis durch und steigern die Zahl der monatlichen Überstellungen aus Griechenland bis Dezember 2016 auf mindestens 2 000 und bis April 2017 auf mindestens 3 000 pro Monat und bemühen sich darum, die Zahl der monatlichen Umverteilungen schrittweise weiter zu erhöhen.
- Die Mitgliedstaaten halten die Fristen und Verfahren des Umsiedlungsbeschlusses (Beschluss 2015/1523 des Rates) sowie das entsprechende Umsiedlungsprotokoll ein, insbesondere hinsichtlich der Bearbeitungszeit von zehn Arbeitstagen. Sie erteilen Aufnahmezusagen für Gruppen von maximal 50 Personen, zeigen sich flexibel hinsichtlich der Organisation von Flügen, vermeiden Verzögerungen bei der Überstellung von Antragstellern, die für eine Umverteilung akzeptiert wurden, beteiligen verstärkt Verbindungsbeamte an Maßnahmen zur kulturellen Orientierung und an der Informationsarbeit und gewährleisten die ordnungsgemäße Begründung von Ablehnungsbescheiden im Rahmen des gesicherten Schriftverkehrs der griechischen Polizei.
- Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Aufnahmekapazitäten, einschließlich für unbegleitete Minderjährige, damit sie im Einklang mit ihrer Zuteilung die Umverteilung der in Betracht kommenden Kandidaten durchführen können.
- Die griechischen Behörden schaffen nach Maßgabe der gesteigerten Bearbeitungskapazitäten des griechischen Asylendienstes und der schrittweise erhöhten Umverteilungszusagen der Mitgliedstaaten zusätzliche Einrichtungen für Umverteilungskandidaten bzw. wandeln vorhandene Einrichtungen entsprechend um.
- Die Internationale Organisation für Migration (IOM) erhöht ihre Bearbeitungskapazitäten nach Maßgabe der neuen monatlichen Zielvorgaben für die Überstellungen.

Bereitstellung von Finanzmitteln und angemessener technischer Unterstützung

22. Gewährleistung der größtmöglichen Ausschöpfung der Finanzmittel, die für die Migration zur Verfügung stehen, und genaues Monitoring:

- Die griechischen Behörden ergreifen mit Unterstützung der Kommission unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um die Finanzmittel, die für die nationalen Programme Griechenlands aus den Fonds im Bereich Inneres (AMIF und ISF) zur Verfügung stehen, in voller Höhe wirksam zu nutzen.
- Die griechischen Behörden stellen zügig die erforderlichen Kofinanzierungsmittel aus dem Staatshaushalt zur Verfügung.
- Die griechischen Behörden übermitteln der Kommission so rasch wie möglich den Aktionsplan zur Durchführung der nationalen Programme (NP).
- Die griechischen Behörden und die Kommission bringen die Überarbeitung der nationalen Programme für den AMIF/ISF bald zum Abschluss, wobei den neuen Herausforderungen, vor denen Griechenland steht, einschließlich der Umsetzung der Erklärung EU-Türkei, Rechnung getragen wird.

23. Sofern erforderlich, Ergänzung der nationalen AMIF- und ISF-Programme:

- Die Kommission stellt weiterhin zusätzliche Mittel (Soforthilfe, humanitäre Hilfe usw.) und technische Unterstützung für Griechenland bereit, um die Umsetzung der Erklärung EU-Türkei in Griechenland zu unterstützen, wo dies erforderlich ist.